

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke**

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Grundgebühr hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	156,00 €/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	312,00 €/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	468,00 €/Jahr

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,48 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 3

§ 5a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

§ 5a

Niederschlagswassergebühr

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche 0,32 €/Jahr.

§ 4

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Übrigen von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke vom 26.06.2012 gelten weiterhin.

Sulzdorf a.d.L., 18.11.2015

Angelika Götz  
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 33.